



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aktenzeichen: 6041-0117/2024-0002 Ref_44
Datum: 11.11.2024
Projekt-Nr.: 41274

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

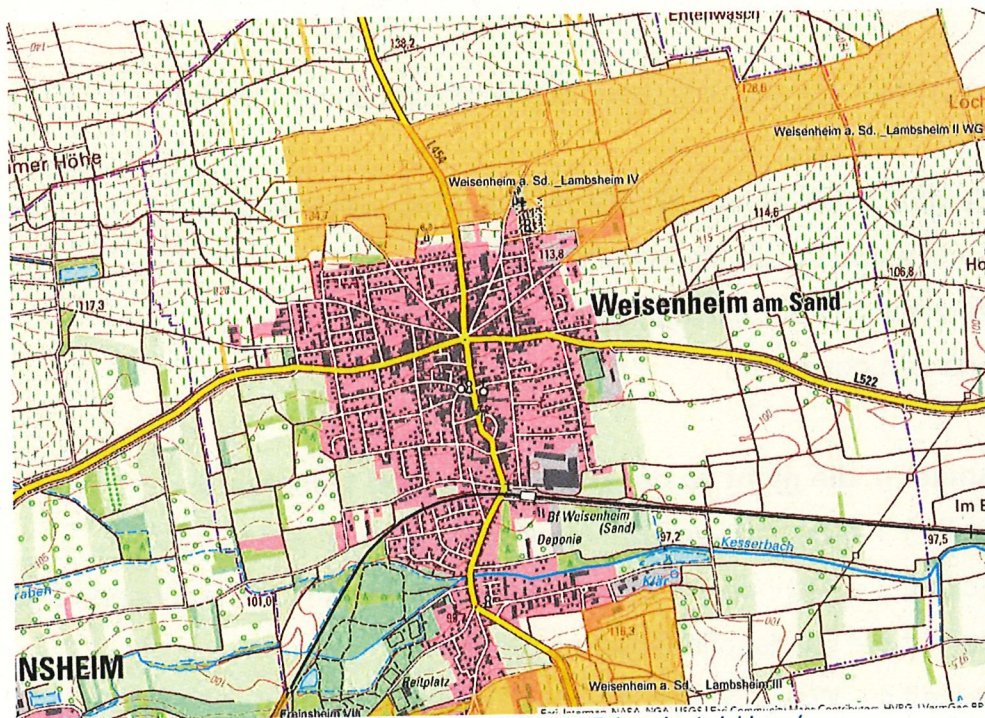
- Ausfertigung -

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lambsheim IV

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand
Verbandsgemeinde Freinsheim
Landkreis Bad Dürkheim



Quelle: <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Landentwicklung/>

I. Gegenstand der Planfeststellung

Entscheidungen

1. Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lambsheim IV**, Landkreis Bad Dürkheim (im Folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.
2. Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird angeordnet.

II. Plan

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lambsheim IV.

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht - Ausnahmegenehmigung gemäß BBodSchV

Für das Einbringen von Bodenmassen im Natura 2000-Gebiet wird gemäß § 7 Abs. 6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Maßnahmen sind aus landwirtschaftlichen Gründen zur besseren Bewirtschaftung erforderlich. Die Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während des Ausbaus sowie die fachgerechte Umsetzung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist durch eine unabhängige, qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die damit beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Ausbaumaßnahmen mitzuteilen. Die Dokumentation ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), der UNB und ONB vorzulegen und evtl. auftretende Schwierigkeiten und geeignete Gegenmaßnahmen abzustimmen.
2. Für die Arten Wiedehopf, Heidelerche, Rebhuhn und Zaunammer ist ein 5-jähriges Brutvogel-Monitoring durchzuführen. Die Untersuchungen sollen im 2., 3. und 5. Jahr nach Ausbaubeginn erfolgen und jeweils ein Bericht den Naturschutzbehörden vorgelegt werden.
3. Für die Auffüllungen mit Fremdmaterial (Maßnahmen Nummern 600 und 601) dürfen nur auf den Zielflächen vorherrschende Bodenklassen (Sand) mit einem Auftrag von autochthonem Oberbodenmaterial verwendet werden.
4. Der neue Erdweg mit der Maßnahmennummer 115 ist nicht als Stichweg auszubauen, sondern in Bewirtschaftungsrichtung, mit einem Abstand von mind. 10 m zum östlich liegenden Gehölzstreifen, an den nördlich verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg anzubinden.
5. An den Wegen mit den Maßnahmennummern 103 und 104 sind mindestens noch 2 weitere Einzelbäume zu pflanzen.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet

VI. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neu geschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermi-
n als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermi-
n bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z. B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion

Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Außenstelle Mainz sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z. B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lambsheim wurde am 22.07.2003 durch Beschluss des Kulturrates Neustadt nach § 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 14.11.2022 wurde das rechtlich selbstständige Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Sand / Lambsheim IV nach § 8 Abs. 2 FlurbG abgesondert und durch Beschluss nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 06.03.2023 geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lambsheim IV aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Bad Dürkheim) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde in der Sitzung am 13.03.2024 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.11.2023 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 10.10.2024.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.,
Postfach 1647, 55006 Mainz

2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße (abweichend am 24.10.2024)
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Anregungen und Bedenken wurden vom BUND mit Schreiben vom 25.08.2024 sowie vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Schreiben vom 27.08.2024 vorgebracht. Die Bedenken des BUND konnten im Termin am 10.10.2024 ausgeräumt werden.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 11.10.2024 in Neustadt an der Weinstraße erörtert.

Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Oberer Naturschutzbehörde (ONB), der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim), dem Vorsitzenden der örtlichen Bauern- und

Winzerschaft, der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand, dem Vorsitzenden der Aufbaugemeinschaft sowie dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Die Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den Gründen aufgeführt.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim am Sand / Lamsheim IV nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind somit gegeben.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 09.07.2024 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 UVPG) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Die **Ortsgemeinde Weisenheim am Sand** *spricht sich im Anhörungstermin gegen die Ausweisung des Weges mit der Maßnahmennummer 115 als Stichweg aus. Dies führt*

u. a. zu einem erhöhten Pflegeaufwand. Des Weiteren wird die Böschung Finkenpfad unterspült. Eine Maßnahme seitens der Flurbereinigungsbehörde sollte an dieser Stelle vorgesehen werden.

Dem Einwand hinsichtlich der Maßnahme Nummer 115 wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 4. dieser Planfeststellung Rechnung getragen. Mit der Verlagerung des Weges in westlicher Richtung wird zudem der Forderung (Nummer 3) der ONB vom 13.06.2024 sowie der Forderung der UNB (Schreiben vom 17.05.2024), dass kein Weg direkt entlang des Gehölzstreifens verlaufen solle zur Vermeidung von Störungen von Brutvögeln, entsprochen.

Die zudem angesprochene Böschung befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und obliegt somit auch nicht dem Gebiet der Planfeststellung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft *bemängelt im Anhörungstermin die Ausweisung des Weges mit der Maßnahmennummer 115 als Stichweg.*

Dem Einwand wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 4. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Der Vorstand der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand *bemängelt im Anhörungstermin die Ausweisung des Weges mit der Maßnahmennummer 115 als Stichweg.*

Dem Einwand wird mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 4. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Die örtliche Bauern- und Winzerschaft Weisenheim am Sand *bemängelt im Anhörungstermin die Ausweisung des Weges mit der Maßnahmennummer 115 als Stichweg.*

Sie regt zudem an, dass am Weg 103 und 104 zusätzlich zu den zwei geplanten Einzelbäumen mind. noch zwei weitere Einzelbäume vorgesehen werden.

Den Einwänden wird mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV Nr. 4. und 5. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Die **Obere Naturschutzbehörde** (ONB) sieht die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung im Zusammenwirken mit den erfolgten Nutzungsänderungen als nicht verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Vogelschutzgebiets (VSG) an. Sie hält die Umsetzung folgender Maßnahmen für erforderlich:

1. *Berücksichtigung und Kompensation der Verschlechterung des VSG durch die ungenehmigten Umwandlungen von Sonderkulturen in Weinberge. Abzüglich der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind noch ca. 0,93 ha auszugleichen.*

Das Stammverfahren Weisenheim am Sand /Lambsheim wurde 2003 eingeleitet, damit galt auch die Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG. Zur tatsächlichen Bearbeitung abgeteilt wurde das Verfahren Weisenheim am Sand /Lambsheim IV jedoch erst 2022. Zu diesem Zeitpunkt wurde unter anderem die landespflegerische Bestandsaufnahme erstellt. Davor erfolgte Nutzungsänderungen können nur unbestimmt in Qualität, Zeitpunkt und Umfang anhand älterer Luftbildauswertungen nachvollzogen werden, zudem sind die Eingriffsverursacher i.d.R. nicht mehr ermittelbar. Die Anordnung einer Wiederherstellung dieser Strukturen ist aus diesem Grund kaum möglich, da die Wertigkeit des Ausgangsbiotops nicht mehr feststellbar ist. Der Teilnehmergeinschaft (TG) kann schließlich die Wiederherstellung über die Erfordernisse der Eingriffsregelung hinaus nicht auferlegt werden, ohne dass ein entsprechender Tatbestand vorliegt. Entschädigungslose Abzüge von privatem Eigentum sind als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zulässig, wenn sie zugleich dem Interesse aller betroffenen Teilnehmer dienen.

Die Flächenforderung von 0,93 ha wird zudem nicht materiell mit Daten aus Kartierungen von Zielarten des VSG oder Habitatansprüchen begründet, sondern ausschließlich über Strukturen aus Luftbildern abgeleitet. Inwieweit gerade diese Strukturen für die Qualität des VSG relevant sind, ist damit nicht belegt.

Im Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 01.02.2024 (Geschäftszeichen 6040-0011#2024/0001) wurde geregelt, dass erst ab dem Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungs-

gerichts (BVerwG) (17. Dezember 2017) eine Nachverfolgung von Nutzungsänderungen im Rahmen der Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgen muss, da erst mit diesem Urteil die Zuständigkeit der Flurbereinigungsverwaltung im Rahmen des Huckepackprinzips klargestellt wurde. Bis zu dem Zeitpunkt sicherte die Veränderungssperre ausschließlich die Zwecke des Flurbereinigungsverfahrens ab (vgl. Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar 9. Auflage, 2013, § 34 RN 1). Sämtliche hier in Rede stehenden Flächen wurden vor 2017 in Weinberg umgewandelt.

Die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Natura-2000-Gebieten obliegt gemäß des Landesnaturschutzgesetzes den Naturschutzbehörden, die damit auch eine besondere Verantwortung für die Gebietsentwicklung tragen. Eine beobachtete Verschlechterung des Gebietszustandes in der Vergangenheit zwischen 2003 und 2022 hätte durch die Naturschutzverwaltung zeitnah in jedem Einzelfall aufgegriffen und die eventuell notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Im Flurbereinigungsverfahren wurde durch ein unabhängiges (Sachverständigen-)Büro eine Natura 2000- sowie Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche zu dem Ergebnis kommen, dass unter Beachtung der dort aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes gefährden könnten. Die aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig in die Planung aufgenommen worden. Daher wird auch seitens der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Ergebnissen des Gutachtens gefolgt. Eine Verpflichtung der TG zur Aufwertung des VSG ist aus den genannten Gründen nicht gegeben. Mit Nebenbestimmung Ziffer IV Nr. 2 wird ein Monitoring der betroffenen Vogelarten festgesetzt, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

2. *Schutz des Gehölzstreifens (Flurstück 1030) in der Brutzeit. Die Maßnahme 721 (Verwendung geräuschärmerer Technik zur Herstellung des Drahtrahmens) ist nicht ausreichend, um das Störungs-/Tötungsverbot von Brutvogelarten einzuhalten. Zusätzlich soll die Rodung der Rebflächen und Wiederbestockung zu einem späteren Zeitpunkt, außerhalb der Brutzeit erfolgen.*

Das Anpflanzen von Jungreben kann witterungsbedingt nur im Frühjahr erfolgen, zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Drahtrahmen gesetzt werden. Die an den Gehölzstreifen angrenzenden Flächen waren bereits Weinbauliche Nutzflächen, die in dem Gehölzstreifen brütenden Vögel sind an die mit der Bewirtschaftung verbundene Störung gewöhnt. Der Einsatz von Vibrationsrammen zur Anlage der Drahtrahmen wäre mit einer erheblichen zusätzlichen Störung verbunden. Durch Anwendung der geräuschärmeren Technik kann diese zusätzliche Störung jedoch vermieden werden, so dass die Neuanlage der Rebflächen nicht störungsintensiver ist als die normale Weinbauliche Nutzung. Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einsatz dieser Technik nicht zur Verletzung des Störungsverbots kommen wird.

3. *Die geplanten Planierungen entlang der landwirtschaftlichen Wege führen zu weiteren Verschlechterungen im Vogelschutzgebiet und Verlust an Kleinstrukturen. Es ist daher eine weitere Aufwertung erforderlich. Die Behörden sind neben der Erhaltung des aktuellen Zustands auch dazu verpflichtet, zur Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands der Zielarten beizutragen.*

Bei den vorgesehenen Planierungen entlang der Wirtschaftswege handelt es sich lediglich um geringfügige Angleichungen des Weinbergsgeländes an den Weg. Der damit verbundene Eingriff ins Bodengefüge wird über die Eingriffsbilanzierung ausgeglichen. Die Vorgewende zwischen dem Weg und dem Beginn der Rebzeilen werden nach der Wiederbestockung der Weinberge in gleicher Weise wieder neu entstehen. Entfallende Gewannestöße innerhalb der bewirtschafteten Weinberge werden ebenfalls ausgeglichen. Durch die landespflegerischen Maßnahmen entstehen teilweise auch neue Strukturen in Bewirtschaftungsblöcken,

in denen vorher keine waren (z. B. Anlage 704, 705 und 711 sowie Einzelbäume 706-709). Ein Verlust an Kleinstrukturen kann daher bilanzierend nicht gesehen werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind so konzipiert, dass sie optimal auf die Bedürfnisse der betreffenden Arten ausgerichtet sind. Die Flächen werden in öffentliches Eigentum überführt und zukünftig so gepflegt, dass sie als Ersatzhabitate dauerhaft zur Verfügung stehen werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen können aufgrund der Privatnützigkeit des Verfahrens nur auf freiwilliger Basis durch die Beteiligten realisiert werden. Die Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz verfolgen den Grundsatz, jedes Verfahren mit einer positiven Ökobilanz abzuschließen. Das Verfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim IV kommt auf eine positive Ökobilanz von plus 20 % in der Biotopbewertung und erfüllt damit deutlich die formulierten Anforderungen.

Unter Abwägung der zuvor genannten Ausführungen wird den vorgebrachten Anregungen nicht entsprochen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** fordert im Anhörungstermin die im Folgenden benannten Punkte:

1. *Die Verbreiterung des Biotops Flurstück 1030*

Die Forderung ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Eine Verbreiterung des Flurstücks 1030 ist im Rahmen des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplans vorgesehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht zugesichert werden.

2. *Die Eingriffsbilanzierung ist anzupassen: Durch die Beseitigung von Kleinstrukturen im Zuge von Planierungen kommt es zu einem Monotonisierungseffekt, der sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. Die Intensität dieses Eingriffs ist*

als mittel einzustufen, so dass sich für die Planierungen eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere ergibt. Zusätzlich sind Planierungen aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet um einen weiteren Punkt abzuwerten.

Bei den vorgesehenen Planierungen entlang der Wirtschaftswege handelt es sich um geringfügige Angleichungen des Weinbergsgeländes an den Weg. Der damit verbundene Eingriff ins Bodengefüge wird über die Eingriffsbilanzierung ausgeglichen. Die Vorgewende zwischen dem Weg und dem Beginn der Rebzeilen werden nach der Wiederbestockung der Weinberge in gleicher Weise wieder neu entstehen. Entfallende Gewannestöße innerhalb der bewirtschafteten Weinberge werden ebenfalls ausgeglichen. Durch die landespflegerischen Maßnahmen entstehen teilweise auch neue Strukturen in Bewirtschaftungsblöcken, wo vorher keine waren (z.B. Anlage 704, 705 und 711 sowie Einzelbäume 706-709). Ein Verlust an Kleinstrukturen kann daher nicht gesehen werden.

Die Lage im Vogelschutzgebiet wird entsprechend dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ nicht in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, sondern in der Schutzgutbewertung (Schutzgut Tiere). Aufgrund der hohen Wertigkeit des Schutzguts Tiere wird u. a. auf die Rekultivierung des Biotops Flurstück 1011 verzichtet, zusätzlich wird das Biotop bis zum neu geplanten Schotterweg 106 verlängert. Damit ergibt sich eine positive Ökobilanz von plus 20 %.

3. *Die Verträglichkeit des Verfahrens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes wird als nicht gegeben angesehen. Durch die Zusammenlegung und die vorgesehenen Planierungen in Zusammenwirkung mit den in der Vergangenheit bereits verschwundenen Kleinstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate der Zielarten verloren, wodurch es zur Verschlechterung der Habitatstrukturen im Vogelschutzgebiet kommt. Insbesondere für Behörden besteht das Gebot, nicht nur die Verschlechterung des Natura 2000-Gebietes auszuschließen, sondern auf dessen Verbesserung hinzuwirken.*

Es wird hierzu auf die Ausführungen zur unter 1. geforderten Maßnahme der ONB verwiesen (vgl. Seite 13).

Den Anregungen wird aus den zuvor genannten Gründen nicht entsprochen.

Bedenken und Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 werden folgende Anregungen vorgebracht:

- 1. Ausgleichsflächen sollen hälftig mit heimischen Feldgehölze und Hecken sowie hälftig mit extensivem Dauergrünland bepflanzt werden.*
- 2. Zum Schutz wildlebender Tiere sollen die Heckenkomplexe in den Randbereichen verdichtet werden.*
- 3. Die Pflege der offenen Bereiche durch Mähen oder Mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein. Das Mahdgut soll zum Aushagern des Bodens aus der Fläche entfernt werden.*
- 4. Es soll ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen werden und beides durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht werden.*
- 5. In Gehölzbereichen sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden.*
- 6. Generell sollen die Ausgleichsflächen abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen in beruhigten Bereichen angelegt werden.*

Die Gestaltung der Ausgleichsflächen wurde auf die artenschutzrechtlichen Belange ausgerichtet. Eine hälftige Bepflanzung mit Feldgehölzen und Hecken würde den Anforderungen der eher an Offenlandstrukturen gebundenen Arten widersprechen. Zur erfolgreichen Entwicklung der extensiven Grünlandflächen bedarf es in den Anfangsjahren einer zweischürigen Mahd. Sobald sich eine stabile Grünlandgesellschaft auf den Flächen entwickelt hat, kann auf eine einschürige Mahd umgestellt werden. Der Zeitpunkt

der Pflegemaßnahmen wird auf die vorkommenden Tierarten angepasst und im Rahmen des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplans in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgeschrieben. Auch die geeignete Pflege der Gehölzstrukturen wird darin geregelt. Alle landespflegerischen Maßnahmen werden mit Schildern ausgestattet, die darauf hinweisen, dass die Flächen nicht betreten werden sollen. Eine generelle Anleinpflcht kann nur die Gemeinde aussprechen.

Die vom **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.** mit Schreiben vom 25.08.2024 vorgebrachte Kritik bezüglich der gewünschten Verbreiterung und Verlängerung des vom NABU erworbenen Flurstücks Nummer 1030 konnte im Erörterungstermin am 10.10.2024 geklärt werden. Es bestehen seitens des BUND keine Einwände.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbau-Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez.

Sabine Haas
(Baudirektorin)



ausgefertigt:

Aufsichts- und Dienstleistungsbehörden
Trier, den 12.11.2024

Im Auftrag

Anja Gales